

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	A 10/369/2016
•	Status:	öffentlich
	AZ:	10 24 50
Federführend:	Datum:	11.04.2016
Haupt- und Personalamt	Verfasser:	Amt 10 Elke Weinmann
		Amt 10 Hans Bongartz

Anpassung der Richtlinie vom 17. Mai 2011 über die Zuschussgewährung bei Fahrten nach bzw. Besuchen aus der Partnerstadt Saint-James und der Freundschaftsstadt Bad Windsheim

Beratungsfolge:

Datum Gremium

20.04.2016 Partnerschaftskomitee

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz stellt für Fahrten nach bzw. Besuchen aus der Partnerschaft Saint-James und der Freundschaftsstadt Bad Windsheim 5000,00 € jährlich bereit. Diese Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Fahrten nach Saint-James	a) bis 18 Jahre ¹ :	62,00 Euro	max. 30
	b) über 18 Jahre:	31,00 Euro	Personen je
			Gruppe
Besuche aus Saint-James	512 Euro pauschal		
Fahrten nach Bad Windsheim	a) bis 18 Jahre ¹	31,00 Euro	max. 30
	b) über 18 Jahre:	16,00 Euro	Personen je
			Gruppe
Besuche aus Bad Windsheim	256 Euro pauschal		

¹sowie Schüler, Auszubildende und Studenten generell

In den vergangenen Jahren wurden folgende Mittel bereitgestellt und vergeben:

Haushalts- jahr	Ansatz in Euro	vom Komitee beschlossene Zuschusssumme insgesamt in Euro	Rechnungs ergebnis in Euro	Anmerkung
2011	6.000	5.547,88	4.796,00	
2012	6.000	2.822,00	1.024,00	
2013	6.000	3.752,00	4.097,00	
2014	21.000	3.758,00	10.968,00	40 Jahre Partnerschaft

2015	5.000	2.760,00	2.605,00	
2016	5.000	3.612,00		lt. vorliegenden
				Anträgen

Die von der Stadt bereitgestellten Mittel werden häufig nur zum Teil ausgeschöpft.

Nach Rückmeldungen der Schulen sind in diesem Jahr die Fahrkosten nach Saint-James stark gestiegen, sodass der Eigenanteil der Jugendlichen deutlich angehoben werden muss.

Daher wird vorgeschlagen, den Zuschuss je Teilnehmer unter 18 Jahren für Fahrten in die Partner-/ Freundesstadt wie folgt zu ändern:

Die Mindestförderung von 62,00 Euro je Teilnehmer für Fahrten nach Saint-James bzw. 31,00 Euro je Teilnehmer für Fahrten nach Bad Windsheim bleibt erhalten. Sie kann sich bis auf 100,00 Euro (St. James) bzw. 50,00 Euro (Bad Windsheim) je Teilnehmer erhöhen, wenn die bereitgestellten Mittel von 5000,00 Euro dadurch nicht überschritten werden.

Anträge auf Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstädte sind daher bis spätestens zum 30. April des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird einzureichen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

"Die Mindestförderung von 62,00 Euro je Teilnehmer für Fahrten nach Saint-James bzw. 31,00 Euro je Teilnehmer für Fahrten nach Bad Windsheim bleibt erhalten. Sie kann sich bis auf 100,00 Euro (St. James) bzw. 50,00 Euro (Bad Windsheim) je Teilnehmer erhöhen, wenn die bereitgestellten Mittel von 5.000,00 Euro dadurch nicht überschritten werden.

Anträge auf Zuschüsse zu Fahrten in die Partnerstädte sind daher bis spätestens zum 30. April des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird einzureichen."

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Synopse zur Anpassung der Richtlinie über die Zuschussgewährung

Synoptische Darstellung des Entwurfes zur Anpassung der Richtlinie über die Zuschussgewährung bei Fahrten nach bzw. Besuchen aus der Partnerstadt Saint-James und der Freundschaftsstadt Bad Windsheim bzgl. der Punkte "Antragsfrist" und "Zuschussgewährung"

(Anpassung in rot)

<u>Antragsfrist</u>	Antragsfrist:
Zuschussanträge sind vor Durchführung der Fahrt bzw. des Besuches zu stellen.	Zuschussanträge sind vor Durchführung der Fahrt bzw. des Besuches einzureichen, jedoch spätestens bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird.
Zuschussgewährung	Zuschussgewährung

Bevor ein Zuschuss durch die Stadt Erkelenz gewährt wird, ist nachzuweisen, dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden (z. B. Deutsch-Französisches Jugendwerk).

Bevor ein Zuschuss durch die Stadt Erkelenz gewährt wird, ist nachzuweisen, dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden (z. B. Deutsch-Französisches Jugendwerk).

Der Fördersatz für Fahrten nach Saint-James beträgt für Jugendliche (bis 18 Jahre) 62,00 € je Teilnehmer und für Erwachsene (über 18 Jahre) 31,00 € je Teilnehmer und für Fahrten nach Bad Windsheim für Jugendliche (bis 18 Jahre) 31,00 € je Teilnehmer und für Erwachsene (über 18 Jahre) 16,00 € je Teilnehmer (maximal 30 Personen je Gruppe werden bezuschusst). Der Mindestfördersatz für Fahrten nach Saint-James beträgt für Jugendliche (bis 18 Jahre) 62,00 € je Teilnehmer und für Erwachsene (über 18 Jahre) 31,00 € je Teilnehmer und für Fahrten nach Bad Windsheim für Jugendliche (bis 18 Jahre) 31,00 € je Teilnehmer und für Erwachsene (über 18 Jahre) 16,00 € je Teilnehmer (maximal 30 Personen je Gruppe werden bezuschusst).

Er kann sich für Jugendliche (unter 18 Jahre) bis auf 100,00 Euro (Saint-James) bzw. 50,00 Euro (Bad Windsheim) je Teilnehmer erhöhen, wenn die bereitgestellten Mittel von 5.000,00 Euro dadurch nicht überschritten werden.

Schüler, Auszubildende und Studenten

Schüler, Auszubildende und Studenten

über 18 Jahre werden wie Jugendliche bezuschusst.

über 18 Jahre werden wie Jugendliche bezuschusst.

Der Fördersatz für Besuche aus Saint-James beträgt pauschal 512,00 € und für Besuche aus Bad Windsheim pauschal 256,00 €. Der Fördersatz für Besuche aus Saint-James beträgt pauschal 512,00 € und für Besuche aus Bad Windsheim pauschal 256,00 €.

Liegen mehr Anträge vor, als Maßnahmen gefördert werden können, trifft das Partnerschaftskomitee in Absprache mit dem Partnerschaftskomitee in Saint-James bzw. Bad Windsheim eine Auswahl.

Liegen mehr Anträge vor, als Maßnahmen gefördert werden können, trifft das Partnerschaftskomitee in Absprache mit dem Partnerschaftskomitee in Saint-James bzw. Bad Windsheim eine Auswahl.

Das Partnerschaftskomitee behält sich vor, Zuschüsse für zwei oder mehrere Gruppen, die gleichzeitig kommen bzw. fahren zu bewilligen; dadurch sollen Doppelbezuschussungen vermieden werden.

Das Partnerschaftskomitee behält sich vor, Zuschüsse für zwei oder mehrere Gruppen, die gleichzeitig kommen bzw. fahren zu bewilligen; dadurch sollen Doppelbezuschussungen vermieden werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht.

Die vorstehenden Richtlinien wurden durch das Partnerschaftskomitee in seiner Sitzung am 17. Mai 2011 beschlossen.

Die vorstehenden Richtlinien wurden durch das Partnerschaftskomitee in seiner Sitzung am 17. Mai 2011 beschlossen und am 20. April 2016 angepasst.